

„Leave no one behind“

Rolle der Menschenrechte bei der Umsetzung der Agenda 2030 und deren Zusammenhang mit den Sustainable Development Goals (SDG's)

Die Menschenrechte spiegeln sich in den SDG's wider und sind somit ein Teil von ihnen.¹ Dieser Zusammenhang wurde auch in der Formulierung des Beschlusses der Vereinten Nationen deutlich:

„Die neue Agenda orientiert sich an den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere der uneingeschränkten Achtung des Völkerrechts. Sie gründet auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den internationalen Menschenrechtsverträgen, der Millenniums-Erklärung und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005. Sie stützt sich außerdem auf weitere Rechtsinstrumente, wie die Erklärung über das Recht auf Entwicklung.“²

Die Verpflichtungen aus der Agenda 2030 sind ähnlich derer, die sich aus der Verpflichtung zur Garantie der Menschenrechte ergeben.³ Beispielsweise die Verknüpfung des zweiten SDG-Ziels „Keine Hungersnot“ mit dem Recht auf Nahrung, welches im 11. Artikel des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankert ist.⁴ Die Agenda 2030 hat auch das Ziel Menschenrechte für alle zu realisieren.⁵

Der wirksamste Weg um die Ziele der Agenda 2030 zu erreichen, besteht darin, Zusammenhänge zu nutzen und sie mit den bestehenden Verpflichtungen der Regierungen hinsichtlich der Umsetzung von Menschenrechten zu verknüpfen.⁶

SDG's sind in der Praxis ein Plan zur Umsetzung der Menschenrechte und für die Länder von großer politischer Bedeutung. Für die Agenda 2030 stehen somit mehr finanzielle Ressourcen zur Verfügung, als generell für die Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen.⁷ Die Agenda 2030 ist im Gegensatz zu Menschenrechten rechtlich unverbindlich⁸, doch beide haben gemeinsam, dass sie jedem Menschen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen versuchen.⁹

¹ *Universal Rights Group*, Human Rights and the SDGs Pursuing Synergies (2017), S. 4.

² Beschluss der Vereinten Nationen 70/1, Veränderung unserer Welt: Die 2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung (21.10.2015), Paragraph 10: http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/70/1&Lang=E.

³ *Universal Rights Group*, Human Rights and the SDGs Pursuing Synergies (2017), S. 3.

⁴ *Wagner*, In welchem Verhältnis stehen die Menschenrechte und die 2030 Agenda?, KFW Nr. 12 (2017).

⁵ Beschluss der Vereinten Nationen 70/1, Veränderung unserer Welt: Die 2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung (21.10.2015), Präambel: http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/70/1&Lang=E.

⁶ *Dattler*, Sustainable Development Goals and human rights: an introduction for SRHR advocates, IPPF (2016), S. 2.

⁷ *Jaques*, Human rights and Agenda 2030: challenges and opportunities – Discussion summary, Wilton Park (2018), S 2: <https://www.wiltonpark.org.uk/wp-content/uploads/WP1587-Discussion-summary.pdf>.

⁸ *Wagner*, In welchem Verhältnis stehen die Menschenrechte und die 2030 Agenda?, KFW Nr. 12 (2017).

⁹ *Wagner*, In welchem Verhältnis stehen die Menschenrechte und die 2030 Agenda?, KFW Nr. 12 (2017).

Die Umsetzung der Agenda 2030 unter Beachtung des menschenrechtlichen Ansatzes bedeutet, dass Menschenrechte insbesondere nicht zugunsten nationalstaatlicher, geostrategischer, wirtschaftlicher oder anderswertigen Interessen missachtet werden dürfen.¹⁰ Wenn die Umsetzung der Agenda 2030 unter diesem Aspekt vorangetrieben wird, geht dies mit einer größeren rechtlichen Verbindlichkeit einher. Es ist dann nicht mehr argumentierbar, dass die Umsetzung der SDG's ausschließlich auf Freiwilligkeit beruht.

Die Rolle der nationalen Institutionen

Nationalen menschenrechtlichen Institutionen kommt eine große Bedeutung, sowohl bei der Gewährleistung menschenrechtlicher Garantien, als auch bei der Umsetzung der Agenda 2030 zu. Sie gewährleisten Menschenrechte durch Bewusstseinsbildung, Überwachung des Prozesses und Unterstützung jener, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen. Außerdem beraten sie Regierungen und können diese bei Menschenrechtsverletzungen gegebenenfalls zur Verantwortung ziehen.¹¹

Auch Nationale Parlamente können bei der Implementierung von SDG's und der Umsetzung von Menschenrechten die Regierungen überprüfen und gegebenenfalls zur Rechenschaft ziehen, um den Implementierungsprozess zu beschleunigen.¹²

Da viele SDG-Ziele die Menschenrechte sinngemäß widerspiegeln, können sie, ohne einen neuen Arbeitsaufwand entstehen zu lassen, wie die Menschenrechte von den UN-Menschenrechtsüberwachungsmechanismen überwacht werden.¹³ Bedauerlicherweise haben bisher nur wenige Länder diese positiven Synergien genutzt.¹⁴ In der am 23. März 2018 abgeschlossenen Sitzung des UN-Menschenrechtsrats nahm dieser zwei verbindliche Beschlüsse an, welche darauf abzielen, die Verbindung zwischen Menschenrechten und SDG's zu zeigen und in den Fokus zu stellen. Der erste Beschluss „Förderung und Schutz der Menschenrechte und Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ konzentriert sich darauf, die starke Verbindung zwischen der Agenda 2030 und den Menschenrechten hervorzuheben.¹⁵ Der zweite Beschluss trägt den Titel: „Die Notwendigkeit eines integrierten Ansatzes für die Implementierung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung um die volle Umsetzung der Menschenrechte zu erreichen“. Darin wird ausdrücklich festgelegt, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung dazu führen sollen „Menschenrechte für alle“ zu realisieren.¹⁶

¹⁰ Gondecki, Niemanden zurücklassen in der Agenda 2030: Indigene Völker und die Ziele für nachhaltige Entwicklung, INFOE e.V. (2016), 16 https://www.infoe.de/images/stories/pdf/INFOE_Niemanden-zuruecklassen_FINAL.pdf

¹¹ Mérida Declaration – The Role of National Human rights Institutions in implementing the 2030 Agenda for Sustainable Development (2015).

¹² *Universal Rights Group*, Human Rights and the SDGs Pursuing Synergies (2017), S. 14.

¹³ *Universal Rights Group*, Human Rights and the SDGs Pursuing Synergies (2017), S. 19.

¹⁴ *The Danish Institute for Human Rights*, Human Rights and the 2030 Agenda for sustainable development (2018), 16.

¹⁵ UN Menschenrechtsrat 20.03.2018, A/HRC/37/L.27

¹⁶ UN Menschenrechtsrat 19.03.2018, A/HRC/37/L.42.

Die Rolle der Städte

In Städten treffen Menschen, die sich in ihrem Alter, ihrer Herkunft, ihrer Religion, Kultur, Orientierung oder Einstellung unterscheiden aufeinander und bringen verschiedene Meinungen, Ideen und Hintergründe mit sich. Durch das Zusammenleben in dieser reichen Vielfalt kommen Menschenrechte viel stärker zur Geltung. Im urbanen Raum pulsiert das Leben, öffentliche Dienstleistungen aller Art werden hier bereitgestellt, in Städten finden politische Prozesse statt, aber auch Kriminalität und Menschenrechtsverletzungen sind hier nicht selten.¹⁷ Aufgrund dessen sind Städte ein strategisch wichtiger Ort, um die SDG's umzusetzen.

SDG 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ zeigt auf, dass die Umsetzung der Agenda 2030 auch Sache der kommunalen Ebene ist. Dieses Ziel basiert auf dem Menschenrecht für angemessenes Wohnen. Es umfasst jedoch auch das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben. Zum Ziel der nachhaltigen Stadt gehört auch die Ermöglichung eines sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystems.¹⁸ Beachtung finden muss auch, dass gleiche Zugänge für alle geschaffen werden und keine Personengruppe diskriminiert wird.

Im Gegensatz zu Staaten ist es den Städten möglich, eine direkte Verbindung zu den verschiedenen Personen- und Interessensgruppen herzustellen. Hier müssen tagtäglich Lösungen gefunden werden, um aufeinanderprallende Gegensätze auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Die Stadtverwaltungen erbringen ihren BewohnerInnen gegenüber von der Geburt bis zum Tod vielfältige Serviceleistungen, und kennen daher die Herausforderungen, denen sie sich bei der Umsetzung von Menschenrechten stellen müssen. Durch den direkten Kontakt wird klar, welche Ideen zur Umsetzung von SDG's in der Stadt wirklich greifen und zum Ziel führen werden.¹⁹

Ebenso können Städte den Ideen der einzelnen BürgerInnen Gehör schenken. Durch die Partizipation der StadtbewohnerInnen bei der Umsetzung der SDG's finden diese und in Folge auch Menschenrechte ihren Platz in der Gesellschaft.²⁰ Der Prozess zur Umsetzung der SDG's kann so jedeN EinzelneN motivieren, für ihre bzw. seine Rechte einzustehen und dazu beitragen, ein diskriminierungsfreies und gleichberechtigtes Zusammenleben zu fördern.

¹⁷ Lund University, Human Rights and the SDG's (2018), S. 3

¹⁸ <https://www.bmvit.gv.at/ministerium/agenda2030/11.html>

¹⁹ Lund University, Human Rights and the SDG's (2018), S. 7

²⁰ Lund University, Human Rights and the SDG's (2018), S. 7